

bne-Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Mit dem Entwurf zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird die zukunftsweisende Weichenstellung hin zu einer besseren Netz- und Marktintegration der Erneuerbaren Energien vollzogen. Angesichts der jetzt auch in den Gesetzentwurf aufgenommenen Ziele der Anteile der Erneuerbaren an der Stromerzeugung wird deutlich, wie dringend diese Weichenstellung ist. Für die Zukunft ist allerdings eine höhere Beteiligung insbesondere auch von Neuanlagen an der marktnotwendigen Flexibilität anzustreben.

Bei der Neuregelung steht ganz offenbar die Netzintegration im Vordergrund – Netzbetreiber erhalten mit der Neufassung von § 6 umfangreiche direkte Eingriffsrechte. Dabei bleibt unklar, wie eine für die Anlagenbetreiber ausgeglichene Verteilung der Belastungen und ein für alle Netznutzer kostenminimaler Eingriff sichergestellt werden soll. **Der bne fordert hier eine stärkere Betonung von marktnahen Lösungen und, wie bei der Abschaltung von Lasten, einen nur mittelbaren Eingriff durch die Netzbetreiber.**

Auch das Verhältnis der Regelungen in § 6 und einer Direktvermarktung nach § 33a ff und § 39 bleibt unklar. **Wenn Anlagenbetreiber eine Direktvermarktung durchführen** und dabei vertragliche Leistungen gegenüber dritten Abnehmern einzuhalten haben, zugleich auch Fahrplanabweichungen selbst verantworten müssen, **führt ein Eingriff seitens des Netzbetreibers unweigerlich zu Kosten, die allein der Anlagenbetreiber/Direktvermarkter zu tragen hat. Mit dieser Bevorzugung der Netzinteressen wird eine Direktvermarktung deutlich erschwert.** Es muss daher klargestellt werden, dass Bilanzkreisabweichungen aufgrund von Eingriffen nach § 11 nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber gehen. Wir sehen hier dringenden Bedarf für eine konsequente Weiterentwicklung der Marktintegration innerhalb des EEG.

Zu den Vorschlägen des Entwurfs im Einzelnen:

§ 33: Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden

Um eine effiziente Abwicklung der mit der Eigenverbrauchsregelung verbundenen energie-wirtschaftlichen Verfahren zu gewährleisten, sollte eine Verpflichtung der Netzbetreiber zur Einführung von Standardlastprofilen bei Eigenverbrauch nach § 12 (2) StromNZV ergänzt werden bzw. eine Festlegungskompetenz der BNetzA eingeführt werden. Anderenfalls würden insbesondere bei kleinen PV-Anlagen, bei denen die Verbrauchsmessung (und die Einspeisung) bisher nicht von den teuren und aufwendigen RL-Messungsverfahren betroffen ist, unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Teil 3a: Direktvermarktung

Die Einführung der Marktprämie nach § 33g wird vom bne ausdrücklich begrüßt. Mit dem Modell wird es möglich, Strom aus EEG-Anlagen unmittelbar am Markt zu veräußern. Damit werden Anreize zur marktgerechten Einspeisung gesetzt und so die bedarfsgerechtere Bereitstellung von EEG-Strom gefördert. Auf diese Weise wird ein marktnahes Instrument eingeführt, mit dem die Anlagenbetreiber unmittelbar selbst entscheiden können, wie sie ihre Erzeugung optimal steuern.

Die **Einschränkung zum Wechsel des Vergütungsmodells** auf ganze Kalendermonate hält der bne in Abwägung der notwendigen Flexibilität zum Potenzial reiner Mitnahmeeffekte für angemessen. Allerdings könnte die Vorlaufzeit zur Anmeldung, von bislang einem Kalendermonat, verkürzt werden, da auch die übrigen Meldeprozesse des Lieferantenwechsels im Rahmen der derzeitigen EnWG-Überarbeitung verkürzt werden sollen. Ohnehin **sollte hier im Interesse einer marktgetragenen Lösung mittelfristig eine weitere Verkürzung und Flexibilisierung angestrebt werden.**

Auch die Ermittlung der Marktprämie ist sinnvoll ausgestaltet. Unter Berücksichtigung der Managementprämie erwarten wir, dass die Marktprämie weitgehend kostenneutral gegenüber einer Vermarktung nach § 16 bleiben wird. Tatsächlich erwarten wir für das Gesamtsystem messbare Vorteile durch die verbesserte Marktintegration. Allerdings besteht die deutliche Gefahr, dass die Anreize zur Nutzung des Instruments nicht ausreichen. Als

geeigneten Anreiz sieht der bne folgende Möglichkeit: **Lieferanten müssen in die Lage versetzt werden, ihren Kunden die grüne Qualität des direkt vermarkteten und mit der Marktprämie geförderten EEG-Stroms nachweisen zu können.** Diese Möglichkeit würde einen zusätzlichen und für das EEG-Umlagesystem kostenfreien Anreiz herstellen, Strom aus der Direktvermarktung zu beziehen. Die Unternehmen, die in diesen Markt einsteigen wollen benötigen dringend diese Möglichkeit, da ohne Übertrag keine ausreichende Kundenakzeptanz zu erwarten ist. Ein Übertrag steigert damit auch die Akzeptanz des EEG insgesamt. **Der bne plädiert dringend dafür, dass die Herkunftsnachweise auch bei Nutzung der Marktprämie direkt an den beziehenden Lieferanten weitergegeben werden können** – ggf. auch unter Verbot der Weiterveräußerung.

§ 39 Verringerung der EEG-Umlage

Die Befürchtungen, dass die verstärkte Nutzung des Grünstromprivilegs zu einer massiven Erhöhung der EEG-Umlage führen würde, haben zu einer deutlichen Beschneidung dieses Instruments geführt. Die vorgeschlagenen Einschränkungen schießen jedoch weit über das Ziel hinaus und führen quasi zur Abschaffung dieses Instrumentes. Das hat zur Konsequenz, dass nur noch sehr geringe Mengen für eine Vermarktung mit diesem Instrument in Frage kommen.

Dabei ist eine **Vermarktung von EEG-Strom im Wege des Grünstromprivilegs** aufgrund der nachweisbaren Qualität dieses Stroms **für die Kunden besonders attraktiv**. Statt diese Vermarktungsform fast vollständig zu verhindern, ist eine **Weiterentwicklung** vorzuziehen. Die befürchteten Mitnahmeeffekte könnten **durch eine technologieabhängige Staffelung der Umlagebefreiung** vermieden werden. Nach unseren Schätzungen wären Werte von 2 ct/kWh für Klär-, Gruben- und Deponiegas, von 2,5 ct/kWh für Wasserkraft und von >3 ct/kWh für Windstrom und kleinere Biomassekraftwerke sinnvolle Größenordnungen für gestaffelte Umlagebefreiungen. Eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung nach § 64f Nr.6 könnte hier einen Ausweg aufzeigen, falls eine Anpassung des Gesetzentwurfs kurzfristig nicht möglich ist.

Dabei ist die Anforderung von mindestens 25 Prozent Einspeisung aus volatilen EEG-Erzeugungen stark kostentreibend und sollte ersatzlos entfallen oder mindestens drastisch reduziert werden. **Die Anforderung einer auch in den Monatsbilanzen zu erfüllenden Quote von 25 Prozent Einspeisung aus Wind oder Photovoltaik ist in der Praxis gerade aufgrund der Volatilität nicht einzuhalten.** Diese Einschränkungen würden letztlich dazu führen, dass das Grünstromprivileg durch die Änderungen im vorliegenden Entwurf aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in Frage kommt.

Die Vorgaben zur Bilanzierung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 sind im übrigen nicht mit dem Bilanzkreissystem zu vereinbaren, da ja bis zu 50 Prozent der Mengen aus anderen Quellen stammen dürfen. Diese Mengen müssen im Bilanzkreissystem vor der Lieferung an die Letztverbraucher zusammengeführt werden, da die Letztverbraucher nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden können.

§ 54 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage

Der bne begrüßt die Neuregelung zur Stromkennzeichnung ausdrücklich. Auch wenn diese im Detail gerade für Anbieter von Grünstromprodukten nachteilig ist, so überwiegen doch die Vorteile einer kurzfristigen Änderung der Stromkennzeichnung.

Insgesamt bedauert der bne, dass aufgrund der kurzen Frist zur Einreichung von Anmerkungen zum Entwurf eine detailliertere Formulierung der Verbesserungsvorschläge nicht möglich war. Im übrigen behält sich der bne vor, seine Positionen weiter zu präzisieren und ggf. abzuändern.

Berlin, den 23. Mai 2011